



Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Briefadresse: Postfach 20 20 63, D-80020 München

Hausadresse: Schloss Nymphenburg, Eingang 16, D-80638 München

Allgemeine Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

Bei Aufnahmearbeiten im Bereich der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSV) hat der Unternehmer verantwortlich dafür zu sorgen, dass die Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie die Gartenanlagen nicht beschädigt werden. Um diese unversehrt zu erhalten, ist während der Aufnahmen und den damit zusammenhängenden Arbeiten größte Vorsicht walten zu lassen und den Weisungen der örtlichen Verwaltungen jederzeit nachzukommen. Es ist Folgendes zu beachten, sofern nicht Abweichendes ausdrücklich geregelt wird oder sich aus dem Gegenstand des Gestattungsvertrages über Film- und Fernsehaufnahmen, etwa bei Werbeaufnahmen, ergibt:

I. Konservatorische Belange

- 1 a) Ohne Einwilligung der BSV (Hauptverwaltung) dürfen Museumsgegenstände nicht umgestellt, zusätzliche Ausstattungsstücke nicht aufgestellt und der Raum nicht in sonstiger Weise verändert werden. Die Anzahl der Personen, die den Raum für die Aufnahmen betreten, sowie die Sachen, die für die Aufnahmen zusätzlich eingebracht werden bedürfen der Einwilligung der BSV (Hauptverwaltung).
 - b) Ohne Einwilligung der BSV (Hauptverwaltung) Es dürfen keine Änderungen an Bauwerken oder Außenanlagen durch Kulissen, Gerüste, Ein- und Aufbauten oder dergleichen vorgenommen werden. Die genauen Auflagen für mögliche Einbauten etc. müssen im Vorfeld mit der BSV abgestimmt werden.
 - c) Die Ausrüstungsgegenstände bei Aufnahmen aller Art müssen so beschaffen sein, dass die Fußböden nicht beschädigt werden können.
Die Verkehrslasten müssen den Anforderungen des Gebäudes entsprechen. Im Zweifelsfall ist auf Kosten des Unternehmers ein statisches Gutachten einzuholen, das vom zuständigen Baureferenten der BSV bzw. dem Staatlichen Bauamt bestellt wird.
Insbesondere dürfen nur kipp sichere Stative verwendet werden. Bei Transport und Aufbau der Ausrüstung ist ein ausreichender Abstand zu den Museumsgegenständen zu halten. Die Verwendung von Kamerawagen und Kameras auf Schienen bedarf der besonderen Erlaubnis.
 - e) Museumsmöbel oder sonstige Kunstgegenstände dürfen nicht benutzt werden, auch nicht als Ablage für Kleidung oder Gegenstände jeglicher Art. Vitrinen oder ausgestellte Möbel dürfen nicht geöffnet werden.
- 2 a) In Räumen mit Wirkteppichen, historischen textilen Wandbespannungen, textilen Kunstgegenständen oder Kunstgegenständen mit textilen Teilen (z.B. mit Stoff bezogenen Sitzmöbeln) sowie mit Pastellen oder Arbeiten auf Papier darf nicht mit Blitz- oder Kunstlicht gearbeitet werden, sondern nur mit natürlichem Licht bzw. der im Museumsraum vorhandenen Beleuchtung.
 - b) Bei allen Kunstgegenständen ist die Beleuchtungsstärke und -dauer möglichst gering zu halten. Der Mindestabstand der Lampen von den Objekten muss im Einzelfall abgestimmt werden. Vor allem darf aber die Oberflächentemperatur der Objekte nicht fühlbar ansteigen

(maximal 5° C über der Temperatur vor Einschalten der Lampen bzw. über der Raumtemperatur des Nebenraums).

Grundsätzlich gilt, dass bei Verwendung von Kunstlicht die aufzunehmenden Kunstwerke einer Beleuchtungsstärke von mehr als 500 Lux Fremdlicht nicht ausgesetzt werden dürfen.

- 3) Mit Kraftfahrzeugen darf nur in Parkanlagen und Höfe etc. eingefahren werden, wenn dies ausdrücklich genehmigt wurde.

II. Sicherheitsbelange

- 1) Das Rauchen in den Innenräumen ist verboten. Das Rauchverbot ist zuverlässig und verantwortlich zu überwachen.
- 2) Bei besonders aufwendigen Dreharbeiten in Innenräumen sind ggf. Feuerwehrleute der örtlichen Feuerwehr mit den nach feuerpolizeilichen Gutachten erforderlichen Löschgeräten zu stellen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Unternehmer unmittelbar zu bezahlen.
- 3) Bei mehrtägigen Dreharbeiten ist eine ausreichende Feuerwache zwischen den Drehzeiten, insbesondere auch in der Nacht, auf Kosten des Unternehmers einzurichten.
- 4) Die für die Aufnahmen erforderlichen Leuchten oder Geräte, die den für sie gültigen VDE-Bestimmungen sowie der Betriebssicherheitsverordnung und den Technischen Regeln der Betriebssicherheit entsprechen müssen, können soweit möglich an der jeweiligen Hausinstallation betrieben werden. Größere Entnahmen müssen im Vorfeld mit der Elektroabteilung des zuständigen Bauamtes abgestimmt werden.
- 5) Der Unternehmer verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten sowie ausreichende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen, soweit dies von den Genehmigungsbehörden für erforderlich gehalten wird.

III. Organisatorische Belange

- 1) Die Vorbereitungsarbeiten dürfen nur in Absprache mit der BSV (dem örtlichen Verwaltungsvorstand) begonnen werden. Im Bedarfsfall bestimmt die BSV einen Vertreter als Aufsicht, dessen Kosten vom Unternehmer zu übernehmen sind.
- 2) Die Arbeiten sind bei Eintritt der Dunkelheit zu beenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis.
- 3) An Samstagen, Sonntagen und allg. Feiertagen sowie an Tagen, an denen Objekte geschlossen sind, sind Arbeiten nur mit Zustimmung der BSV gestattet.
- 4) Die Besichtigung der Kunstdenkmäler während der Öffnungszeiten darf nicht behindert werden. Die Schließung einzelner Räume bedarf ausnahmslos der vorherigen Erlaubnis.
- 5) Ausreichendes Personal für Absperr- und Aufsichtsdienste ist vom Unternehmer zu stellen.